

BHB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über die örtliche Prüfung

der Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2013

der

Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

BHB TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013

Seite 2

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Grundsätzliche Feststellungen	5
2.1 Lage der Gemeinde	5
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Eröffnungsbilanz	9
4.1.3 Rechenschaftsbericht	10
4.2 Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	10
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	10
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	11
5. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers	12
6. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	13
7. Anlagen	15

BHB TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach
Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013

Seite 3

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013
- Anlage 2 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013
- Anlage 3 Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz 1. Januar 2013
- Anlage 4 Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEuro, % usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer erteilte uns der Bürgermeister der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach den Auftrag, die Eröffnungsbilanz der

Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

– nachfolgend „Kommune“ oder „Gemeinde“ genannt –

zum 1. Januar 2013 unter Einbeziehung der Buchführung und des Inventars als Grundlage für die Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs und des Rechenschaftsberichts gemäß § 131 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014 und der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik) vom 10. Dezember 2013 sowie nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO, § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vorgelegen haben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem die von uns geprüfte Eröffnungsbilanz (Anlage 1), der Anhang (Anlage 2) sowie der Rechenschaftsbericht (Anlage 3) beigelegt sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der Prüfungsbericht wurde unter Anwendung des IDW Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) erstellt. Des Weiteren wurde der IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts von Gebietskörperschaften" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO-Doppik beachtet.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend dargestellt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gemeinde

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Lage der Gemeinde und Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach legte den Zeitpunkt für die Einführung der Doppik auf den 1. Januar 2013.

In der Eröffnungsbilanz weist die Gemeinde eine Eigenkapitalquote von 54% aus. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 32.026.438,25 Euro und das Basiskapital auf 17.387.082,70 Euro. Das Vermögen besteht im Wesentlichen aus dem Sachanlagevermögen, wo das Infrastrukturvermögen mit 14 Mio. Euro dominiert. Ein weiterer bedeutsamer Posten stellen die Gebäudewerte und die dazugehörigen Grundstücke mit 8,48 Mio. Euro dar. Das Vermögen der Beteiligungen beläuft sich auf 5,6 Mio. Euro. Die größte Position des Umlaufvermögens sind die öffentlich-rechtlichen Forderungen in Höhe von 648 TEuro. Auf der Passivseite dominiert das Basiskapital mit 17,39 Mio. Euro. Die Sonderposten haben einen Umfang von 9,66 Mio. Euro.

Durch die Entwicklung der Erträge und durch die kontinuierliche Reduzierung der Verschuldung hat sich die Liquiditätslage der Gemeinde stetig verbessert. Es bestanden keine Liquiditätsprobleme in den Jahren 2012 bis 2017.

Voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde

Das Vermögen der Gemeinde soll durch geplante Investitionen ohne Fremdfinanzierungsmittel vermehrt werden. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den Bereichen Straßen- und Brückenbau und im Errichten von Hochwasserschutzanlagen. Bei der Haushaltsplanung 2013 wurde aufgrund von massiven Gewerbesteuerausfällen ein dringender Handlungsbedarf erkenntlich, was unter anderem die Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes auf 450 Punkte nach sich zog. Die Gemeinde muss zukünftig ihre Konsolidierungsbemühungen beibehalten, um zukünftige nicht vorhersehbare Veränderungen und Herausforderungen zu meistern. Dazu gehört die konsequente Ausschöpfung aller Ertragspotentiale und eine verantwortungsbewusste Gestaltung der Aufwendungen im Haushalt.

Als Risiken werden insbesondere das politische und gesamtwirtschaftliche Umfeld als auch die nicht abschließend bezifferbaren Kosten für Hochwasserschutzanlagen und der damit verbundenen Fördermittel benannt. Ein weiteres Risiko stellen die künftig schwindenden Liquiditätsreserven dar, wenn weiterhin Einnahmeschwankungen im Bereich der Gewerbesteuer auftreten.

Als Vorgang von besonderer Bedeutung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz wird der im Januar 2017 geltend gemachte Rückforderungsgewähranspruch auf gezahlte Gewerbesteuer zzgl. Zinsen nach Insolvenzanfechtung benannt. Dieser beläuft sich auf 189.246,46 Euro. Dieser Fall wird vor Gericht entschieden werden müssen. Zur Abdeckung des finanziellen Risikos wurden 200 TEuro liquide Mittel gesperrt und im Jahr 2017 eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Sowohl die Darstellung im Rechenschaftsbericht der Gemeinde als auch die ergänzenden Angaben im Anhang führten zu dem Ergebnis, dass die Lage der Gemeinde einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken zur künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet sind. Die Beurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Vermögensrechnung und Anhang mit allen Anlagen – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach zum 1. Januar 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Eröffnungsbilanz und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- die Eröffnungsbilanz klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben dieser Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Eröffnungsbilanz ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gemeinde, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr - waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen von Januar bis Februar 2018 in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung und in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde.

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Eröffnungsbilanz vor Ort waren die körperlichen Bestandsaufnahmen (Inventuren) bereits durchgeführt und abgeschlossen. Eine Teilnahme durch uns an den Inventuren war deshalb nicht möglich. Im Hinblick auf den geringen Anteil des beweglichen Vermögens, das einer körperlichen Bestandsaufnahme zugänglich ist, am Gesamtvermögen der Gemeinde, wäre eine Anwesenheit des Abschlussprüfers aus Wesentlichkeitsgründen nicht erforderlich gewesen. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen Prüfungsnachweise über das Vorhandensein und die Vollständigkeit der Vermögensgegenstände verschafft und uns auf eine Überprüfung der Inventurunterlagen beschränkt. Es ergaben sich keinerlei Hinweise, die die Ordnungsmäßigkeit der Inventuren in Frage stellen könnten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war die von der Gemeinde teilweise unter externer Beratung erstellte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013.

BHB TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013

Seite 7

Bei der Umstellung des kameralen Rechnungslegungssystems auf das doppelte System handelt es sich um eine Erstprüfung im Sinne des IDW PS 205 (Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen). Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob die im Rahmen der erstmaligen Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden angesetzten Bilanzwerte ordnungsgemäß sind.

Die erbetenen Auskünfte sind uns vom Bürgermeister und den uns benannten Mitarbeitern erteilt worden. Als Auskunftspersonen standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Herr Weber (Kämmerer) und
- Frau Nake (Kassenleiterin).

Wir haben unsere Prüfung nach § 131 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Eröffnungsbilanz und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Rechenschaftsberichts.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf den Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gesamtwirtschaftliche, politische und weitere Umfeldrisiken sowie die daraus resultierenden Risiken für die Gemeinde sind aus Gesprächen mit dem Bürgermeister und uns benannten Auskunftspersonen bekannt.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Rechnungslegung enthaltenen Vermögensgegenstände und Schulden geprüft. Zur Verminderung des Risikos, dass Vermögensgegenstände und Schulden nicht vollständig erfasst worden sind, wurden insbesondere die Erfassungssystematik und das diesbezügliche interne Kontrollsystem aufgenommen und geprüft. Es ergaben sich somit folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden,
- Vollständigkeit und Bewertung des Sachanlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen,
- Vollständigkeit und Bewertung des Sonderpostens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögenslage.

BHB TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Ausgehend von der Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz Rechnung trugen und es ermöglichten, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen als Bestandsnachweise für öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt. Die Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge belegt.

Der Bürgermeister hat uns in der berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen sowie sonstige die Vermögenslage der Gemeinde beeinflussende Sachverhalte berücksichtigt sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und die erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind. Der Bürgermeister hat hierin ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und die zu erwartende positive Entwicklung und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung enthält. Als Vorgang von besonderer Bedeutung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz wird der im Januar 2017 geltend gemachte Rückforderungsgewähranspruch auf gezahlte Gewerbesteuer zzgl. Zinsen nach Insolvenzanfechtung benannt. Dieser beläuft sich auf 189.246,46 Euro. Dieser Fall wird vor Gericht entschieden werden müssen. Zur Abdeckung des finanziellen Risikos wurden 200 TEuro liquide Mittel gesperrt und im Jahr 2017 eine entsprechende Rückstellung gebildet.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Wir stellen nach § 22 i.V.m. § 11 SächsKomPrüfVO-Doppik fest, dass die Eröffnungsbilanz – bestehend aus Vermögensrechnung und Anhang mit allen Anlagen – und der Rechenschaftsbericht vollständig sind und den Formvorschriften entsprechen. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind vorschriftsmäßig erledigt worden. Insbesondere wird festgestellt, dass

- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 54 SächsKomHVO ordnungsgemäß geführt worden sind und
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, dass die von der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software der IFRSachsen.Ki-Sa. Gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomPrüfVO-Doppik stellen wir fest, dass eine Zulassung nach § 87 Abs. 2 SächsGemO vorliegt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.

Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß nachgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben. Die aus den Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung, Eröffnungsbilanz und Anhang einschließlich beizufügender Anlagen sowie dem erläuternden Rechenschaftsbericht.

4.1.2 Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz wurde nach den Vorschriften des § 131 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO i.V.m. §§ 47 ff. SächsKomHVO-Doppik erstellt. Sie entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller gemeinderechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Vermögensrechnung wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die in der SächsKomHVO-Doppik normierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Vermögensrechnung ist nach § 51 SächsKomHVO-Doppik in Kontoform aufgestellt und ausreichend tief gegliedert. Die Eröffnungsbilanz wurde um den nach § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO geforderten Anhang erweitert. Der Anhang enthält alle nach § 52 SächsKomHVO-Doppik vorgeschriebenen Angaben und wurde um die nach § 88 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 54 SächsKomHVO beizufügenden Anlagen erweitert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sind vollständig und zutreffend dargestellt.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügte Rechenschaftsbericht für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit der Eröffnungsbilanz und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Rechenschaftsbericht vermittelt, bezogen auf die Eröffnungsbilanz, insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde. Die Angaben nach § 53 SächsKomHVO-Doppik sind vollständig und zutreffend. Die nach § 88 Abs. 3 SächsGemO geforderten Angaben sind enthalten. Als Vorgang von besonderer Bedeutung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz wird der im Januar 2017 geltend gemachte Rückforderungsgewähranspruch auf gezahlte Gewerbesteuer zzgl. Zinsen nach Insolvenzanfechtung benannt. Dieser beläuft sich auf 189.246,46 Euro. Dieser Fall wird vor Gericht entschieden werden müssen. Zur Abdeckung des finanziellen Risikos wurden 200 TEuro liquide Mittel gesperrt und im Jahr 2017 eine entsprechende Rückstellung gebildet.

4.2 Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Kapitalposition sind im Anhang (Anlage 2) ausführlich dargestellt. Die nachfolgende Erläuterung hebt noch einmal die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einzelner maßgeblicher Bilanzposten hervor.

Auf eine Bilanzierung immaterieller Rechte bei Dritten wurde verzichtet. Gemäß FAQ 2.36 sind diese grundsätzlich zu bilanzieren, jedoch darf bei fehlender Recherchemöglichkeit ein Ansatz unterbleiben. Die Gemeinde konnte zwar die Rechte vollständig auflisten, jedoch konnte keine Bewertung erfolgen, da die Rechte an sich unentgeltlich, aber die Nebenkosten nicht mehr recherchierbar sind.

Der Ausweis der Betriebskostenabrechnung 2012, obwohl erst 2013 abgerechnet, erfolgte schon als Forderung in der Bilanz; ursächlich dafür ist das verwendete Rechnungswesenprogramm. Grundsätzlich sind gemäß FAQ 5.30 Vorauszahlungen in Anlehnung an die Wohnungswirtschaft zu bilanzieren, das heißt Vorauszahlungen sind auf der Passivseite als erhaltene Anzahlung in der Bilanz auszuweisen und für die Abgrenzung/Neutralisation der laufenden Aufwendungen ist auf der Aktivseite eine Position unfertige Leistungen auszuweisen. Aus Wesentlichkeitsgründen erfolgte keine Korrektur in der Eröffnungsbilanz.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass unter den Positionen Verbindlichkeiten nicht immer ein korrekter Ausweis innerhalb der verschiedenen Verbindlichkeitenpositionen erfolgte. Begründet wird dies ebenfalls mit dem verwendeten Rechnungswesenprogramm.

4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Da es sich hier um die Eröffnungsbilanz der Gemeinde handelt, ergeben sich keine Feststellungen zu Änderungen in den Bewertungsgrundlagen. Ausübungen von Ansatzwahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögenslage haben wir nicht festgestellt.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Wir haben bei unserer Prüfung nur die nachfolgenden sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen auswirken und von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht und bei der sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz auswirken kann.

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach ist Gesellschafter der „Kläranlage an der Feuerwehr GbR“. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde die Beteiligung mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro angesetzt. Ein Jahresabschluss oder Zwischenabschluss wurde noch nie erstellt, so dass kein Bewertungsansatz festgelegt werden konnte. Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass sich die Gemeinde an einer Rechtsform ohne Haftungsbeschränkung beteiligt hat und gerade unter diesem Gesichtspunkt auf die Erstellung eines Jahresabschlusses hinzuwirken hat. Gemäß § 721 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) besteht eine Verpflichtung, einen Rechnungsabschluss durch alle zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter erstellen zu lassen (dies kann auch im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung erfolgen). Eine Korrektur des Ansatzes sollte in dem folgenden Jahresabschluss erfolgen.

4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 61 SächsKomHVO-Doppik beachtet wurde und die Eröffnungsbilanz insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde vermittelt.

5. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Vermögensrechnung und Anhang mit allen Anlagen - und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach zum 1. Januar 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 131 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Eröffnungsbilanz und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögenslage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dresden, den 15. März 2018

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

6. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht einschließlich der nachfolgenden Anlagen 1 - 4 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 und 730 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Eine Verwendung des in Tz. 5 wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe der Eröffnungsbilanz in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der von uns mit Datum vom 15. März 2018 erteilte uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist in Tz. 5 wiedergegeben. Der unterzeichnete Prüfungsvermerk befindet sich im Anschluss an den Rechenschaftsbericht als Anlage 4.

Dresden, den 15. März 2018

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

7. Anlagen

Eröffnungsbilanz 2013

Aktiva	Eröffnungsbilanz 2013 EUR
---------------	------------------------------------------

1. Anlagevermögen	30.600.616,04
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	16.676,16
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00
c) Sachanlagevermögen	24.989.505,25
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	895.455,96
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	8.477.166,20
cc) Infrastrukturvermögen	14.003.741,75
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	54.443,68
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	3.401,58
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	927.402,50
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere	96.084,38
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	531.809,20
d) Finanzanlagevermögen	5.594.434,63
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
bb) Beteiligungen	5.594.434,63
cc) Sondervermögen	0,00
dd) Ausleihungen	0,00
ee) Wertpapiere	0,00
2. Umlaufvermögen	1.425.822,21
a) Vorräte	53.535,69
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	648.170,34
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	110.292,71
d) Liquide Mittel	613.823,47
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
Summe Aktiva	32.026.438,25

Eröffnungsbilanz 2013

Passiva	Eröffnungsbilanz 2013 EUR
----------------	------------------------------------------

1. Kapitalposition	17.387.082,70
a) Basiskapital	17.387.082,70
b) Rücklagen	0,00
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
c) Ergebnis	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen aus dem Vorjahre	0,00
bb) Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag	0,00
2. Sonderposten	9.656.672,57
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	9.656.672,57
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
d) Sonstige Sonderposten	0,00
3. Rückstellungen	691.529,37
a) Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00
b) Rückstellungen für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliche Maßnahmen	57.917,44
c) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00
d) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	0,00
f) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund vom Steuerschuldverhältnissen	0,00
g) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften	380.009,58
h) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
i) Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	253.602,35
4. Verbindlichkeiten	4.291.153,61
a) Anleihen	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.318.786,30
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.008,07
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
f) Sonstige Verbindlichkeiten	942.359,24

Folgende Seite: 3

8050 Gemeinde Dürrröhrsdorf-
Druckliste: F60014Vermögensrechnung (Bilanz) gem.
§ 51 SächsKomHVO-Doppik13.03.2018 09:33:08
Seite 3 von 3

Eröffnungsbilanz 2013

Passiva	Eröffnungsbilanz 2013 EUR
----------------	------------------------------------------

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00

Summe Passiva	32.026.438,25
----------------------	----------------------

Summe Aktiva	32.026.438,25
---------------------	----------------------

Summe Passiva	32.026.438,25
----------------------	----------------------

Saldo	0,00
--------------	-------------

Druckparameter: Mandant: 8050 Gemeinde Dürrröhrsdorf- HH-Jahr: 2013 Listennr.: 1 Vermögensrechnung (Bilanz) Buchungsperiode für VKZ Vorjahr von: 0 bis: 13 Buchungsperiode für VKZ von: 0 bis: 0
Listenauswahl: Positionsnachweis
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd8050005')

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013

der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
3	Angaben zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz.....	6
3.1	Aktiva	6
3.2	Passiva.....	16
3.3	Sonstige Angaben nach § 51 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik.....	19

Anlagen

Anlage 1 - Anlagenübersicht

Anlage 2 - Verbindlichkeitenübersicht

Anlage 3 - Forderungsübersicht

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

1 Rechtsgrundlagen

Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen – die kommunale Doppik – ist im Freistaat Sachsen verpflichtend ab 2013 in allen Kommunen einzuführen. Grundlage dessen bildete der Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 22. November 2003.

Ziel der Einführung der DOPPIK ist eine grundlegende Reform in der kommunalen Verwaltung. Mehr Wirtschaftlichkeit und Effektivität, mehr Transparenz sowie Bürgernähe und auch mehr Teilnahme an demokratischen Entscheidungsprozessen ist die Zielsetzung. Um fundierte Entscheidungen der politischen Gremien jedoch zu erreichen, bedarf es steuerungsrelevanter Informationen, welche die Doppik liefern soll.

Der Rechtsrahmen zur kommunalen Doppik wird durch folgende Regelungen bestimmt:

- gemeindegewirtschaftlicher Teil der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO-Doppik)
- Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO)
- Produktrahmen einschl. Zuordnungsvorschriften
- Kontenrahmen einschl. Zuordnungsvorschriften
- verbindliche Muster für die Haushaltswirtschaft sowie weitere Arbeitshilfen.

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach legte den Zeitpunkt für die Einführung auf den 1. Januar 2013. Der softwaretechnische Umstellungsprozess wurde mit Unterstützung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (Kisa) realisiert. Für die Vorbereitung und Realisierung des Projektes wurde externe Unterstützung beansprucht. Erst erfolgte die Projektbegleitung und -steuerung durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen und ab 2016 durch Herrn Schicht von der B & P Kommunalberatung Dresden.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde nach den Vorschriften der SächsKomHVO-Doppik und der SächsGemO erstellt. Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach § 51 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik.

Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang zu erweitern. Im Anhang sind zu den wesentlichen Posten der Bilanz und zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Erläuterungen vorzunehmen, so dass ein sachverständiger Dritter die vorliegende Eröffnungsbilanz beurteilen kann. § 52 SächsKomHVO-Doppik legt im Einzelnen fest, welche Angaben der Anhang beinhalten muss.

Dem Anhang zur Eröffnungsbilanz sind eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Forderungsübersicht beizufügen.

Die Gemeinde besteht aus sieben Ortsteilen: Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Dobra, Elbersdorf, Porschendorf, Wünschendorf, Wilschdorf und Stürza und hatte zum 31.12.2012 4.287 Einwohner.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Sie hat die tatsächliche Vermögenslage der Gemeinde darzustellen (§ 88 SächsGemO).

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahmen durchgeführt und ein Inventar erstellt.

Die Bewertung des Vermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, um Wertminderungen zwischen Zugangszeitpunkt und dem Bilanzstichtag Rechnung zu tragen. Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen. Zinsen für Fremdkapital wurden in die Herstellungskosten nicht einbezogen. Anschaffungsmin- derungen wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt. Es erfolgte für die Eröffnungsbilanz kein Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen unter 1.000 EUR.

In den Fällen, bei denen historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit unverhält- nismäßig hohen Aufwand festzustellen waren, wurden abweichende Bewertungsmethoden angewandt. Sol- che Ersatzwerte wurden u.a. grundsätzlich für folgende Vermögensgegenstände (siehe auch Einzelunterla- gen) ermittelt:

- Grund und Boden: Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses Landkreis Sächsische Schweiz
- bewegliche Vermögensgegenstände: Vergleichsangebote indiziert
- Brücken, Straßen: Anlage 3 Bewertungsrichtlinie
- Gebäude: WertR 2006 mit Nutzung NHK 2000

Gemäß § 61 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik können für Betriebe gewerblicher Art und kostenrechnende Ein- richtungen die vorhandenen und testierten Bestandsverzeichnisse aus dem Jahresabschluss für die Eröff- nungsbilanz übernommen werden. Da die Gemeinde zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz keine Betriebe ge- werblicher Art unterhalten hat, entfällt diese Regelung im vorliegenden Fall.

Für die planmäßigen Abschreibungen auf alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurde ausschließlich die lineare Methode angewandt. Die Möglichkeit einer Leistungsab- schreibung wurde nicht genutzt. Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern für die abnutzbaren Vermögen- gegenstände des Sachanlagevermögens richteten sich nach der Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik und der Abschreibungstabelle für unbewegliches und bewegliches Anlagevermögen der Gemeinde Dürr- röhrsdorf-Dittersbach (Anlage 6 zur Bewertungsrichtlinie).

Bei der Bewertung des beweglichen Vermögens wurde das Festwertverfahren nicht angewandt. Ebenso hat die Gemeinde von ihrem Wahlrecht Gruppen zu bilden keinen Gebrauch gemacht.

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Die Finanzanlagen werden auf Grundlage von Anschaffungskosten aktiviert und bei voraussichtlich dauernder Wertminderung um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert ausgewiesen. Bei Beteiligungen an Unternehmen oder verbundenen Unternehmen wurde das anteilige Eigenkapital angesetzt. Soweit der Anteil an Zweckverbänden nicht ermittelbar war, wurde für die Mitgliedschaft im Zweckverband ein Wert von 1 EUR angesetzt.

Die Forderungen, d.h. die Ansprüche der Kommune aus öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Handeln, wurden gemäß dem Grundsatz der Einzelerfassung und der Vollständigkeit erfasst und in der Bilanz dargestellt. Wertminderungen wurden in Form von Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2,83 v.H. für öffentlich-rechtliche Forderungen und in Höhe von 6,37 v.H. für privatrechtliche Forderungen vorgenommen. Ermittelt wurden diese Sätze unter Zugrundelegung der gemittelten Ausfälle der letzten drei Jahre vor der Eröffnungsbilanz. Die Forderungsübersicht gibt Auskunft über die Art der Forderung bzw. die Werthaltigkeit der Forderung. Hingewiesen wird darauf, dass aufgrund der Umstellung des kameralen auf das doppische System die Vorauszahlungen auf die Betriebskosten 2012 unserer vermieteten Wohn- und Geschäftsobjekte bereits als Forderung anstatt als „unfertige Leistung“ verbucht wurden. Dies betrifft nur den in 2013 ermittelten Nachzahlungsbetrag für die jeweilige Abrechnung.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten. Grundstücke, die durch die Gemeinde veräußert werden sollten, wurden mit dem ermittelten Wert (nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. nach Erbschaftswerten) in das Umlaufvermögen eingestellt.

Der Kassenbestand stimmt mit den Kassenbüchern überein, die Bankguthaben werden durch Kontoauszüge der Banken belegt. Die Zinsen sind ordnungsgemäß abgegrenzt.

Die Bewertung der Sonderposten erfolgte grundsätzlich mit dem Zahlungsbetrag, abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösung.

Rückstellungen sind in Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte zu ihrem Erfüllungsbetrag.

Haushalts- und Kassenreste wurden entsprechend den Hinweisen des SMI zur Überleitung der kameralen Haushaltsdaten in das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in der Eröffnungsbilanz abgebildet.

Insgesamt wurde bei der Bewertung dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen.

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

3 Angaben zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz

Im Folgenden werden einzelne bedeutende Positionen der Eröffnungsbilanz erläutert. Diese beschränken sich auf die dem Wert nach bedeutsamen Posten und auf Posten mit Besonderheiten für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage.

3.1 Aktiva**▪ *Immaterielle Vermögensgegenstände***

Die immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Software, Lizenzen und Rechte an fremden Grundstücken. Immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nur bilanziert werden, wenn diese entgeltlich erworben wurden. Aufgrund fehlender Recherchemöglichkeiten wird auf die Bilanzierung von grundstücksgleichen Rechten und Grunddienstbarkeiten an fremden Grundstücken verzichtet.

▪ *Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen*

Zuwendungen, die die Kommune im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte für Investitionen geleistet hat, können aktiviert werden. Voraussetzung für die Aktivierung ist, dass der Zuwendungsempfänger wirtschaftlicher Eigentümer des Vermögensgegenstandes ist.

Der Freistaat Sachsen eröffnet den Kommunen hinsichtlich der Aktivierung ein Wahlrecht. Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach verzichtet in ihrer Bewertungsrichtlinie auf die Aktivierung der Sonderposten im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz, somit erfolgt auch eine Entlastung des Ergebnishaushaltes hinsichtlich der daraus resultierenden Abschreibungen.

▪ *Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*

Unbebaute Grundstücke sind gemäß § 72 BewG Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen; die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude auf die Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte mit den Anschaffungskosten. Sofern diese nicht mehr ermittelbar waren, erfolgte die Bewertung anhand von Ersatzwerten. Als Ersatzwerte werden die vom Gutachterausschuss des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ermittelten Bodenrichtwerte verwendet. Hier werden z.B. auch Werte für landwirtschaftliche Flächen sowie bewirtschaftete Wasserflächen in Abhängig-

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

keit von der jeweiligen Gemarkung vorgegeben. Sonderregelungen für die Ersatzbewertung von Gemeinbedarfsflächen sind in Anlage 1 der Bewertungsrichtlinie festgelegt. So liegen die Ersatzwerte z.B. bei unbewirtschafteten Wasserflächen (Teiche, Bäche, Seen, Gräben, Weiher) bei 0,10 EUR/m².

Gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen der Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung sowie diesbezügliche, zukünftige finanzielle Verpflichtungen wurden je Flurstück in den begründenden Unterlagen genannt.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Konto</i>	<i>Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten</i>	<i>kumulierte Abschreibungen</i>	<i>Restbuchwert</i>
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
<i>Grünflächen</i>	011000	629.482,67	98.516,55	530.966,12
<i>Grünflächen-Geländer</i>	011001	35.091,53	5.841,79	29.249,74
<i>Ackerland</i>	012000	48.165,07	2.263,84	45.901,23
<i>Wald und Forsten</i>	013000	4.512,65	0,00	4.512,65
<i>Gewässer</i>	015000	3.825,64	0,00	3.825,64
<i>Gewässer-Geländer</i>	015001	225.934,82	94.273,86	131.660,96
<i>Sonstige unbebaute Grundstücke</i>	019000	150.587,07	1.247,45	149.339,62
Gesamt		1.097.599,45	202.143,49	895.455,96

▪ *Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*

Bebaute Grundstücke wurden als Grundstück und Gebäude getrennt bewertet. Für die Grundstücke wurden die Regelungen der unbebauten Grundstücke angewendet.

Bei der Bewertung der Gebäude erfolgte eine Aufteilung in Kategorien:

- Bewertung nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Bewertung nach dem Sachwertverfahren (vollständiges Ersatzwertverfahren gemäß ImmoWertV auf Basis von Normalherstellungskosten 2000)

Die Abgrenzung der anzuwendenden Bewertungsverfahren wurde in der BewRL unter Punkt 6.2.3 festgelegt.

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Die Nutzungsdauern der Gebäude betragen abhängig von Bauweise und Gebäudetyp 30–80 Jahre. Das Gebäude „Kinderland“ in Dürrröhrsdorf wurde nach der Sanierung beispielsweise mit einer neu laufenden Nutzungsdauer von 60 Jahren eingeschätzt, da es zwar umfangreich saniert wurde, der bauliche Kern aber nach wie vor ein Plattenbau ist.

Die Gemeinde verfügt in der Eröffnungsbilanz über 64 Gebäude.

Gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen der Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung sowie diesbezügliche, zukünftige finanzielle Verpflichtungen sind in den einzelnen Gebäudeordnern erläutert.

Grundstücke, die zur Veräußerung vorgesehen sind, werden separat im Konto 084101 im Umlaufvermögen ausgewiesen.

Die Gebäude der Gemeinde haben einen durchschnittlichen Abnutzungsgrad von 36%.

▪ *Infrastrukturvermögen*

Das Infrastrukturvermögen umfasst öffentliche Einrichtungen, die aufgrund ihrer Bauweise und Funktion dazu bestimmt sind, der örtlichen Infrastruktur zu dienen. Als Infrastrukturvermögen werden daher Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie -bauten verstanden.

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere Brücken, Stützmauern, ingenieurbauliche Anlagen, Entwässerungs- und Abwasseranlagen, Straße, Wege, Plätze und Spielplätze.

Die Bewertung erfolgte nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit diese ermittelt werden konnten. Ansonsten wurden Ersatzwerte gebildet. Die angewandten Verfahren sind bei den einzelnen Infrastrukturgegenständen in der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz erläutert. Insbesondere auf den „Erläuterungsbericht zur Bestands- und Zustandserfassung sowie Wertermittlung der Infrastruktur der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach“ der Firma Lehmann + Partner GmbH vom Dezember 2017 wird hingewiesen.

Bei der Übernahme von Infrastrukturvermögen aus Wohnbaugebieten wurde wie folgt verfahren:

- Ersatzbewertung mangels Vorlage von Rechnungen/Übernahmeverträgen
- Bildung eines Sonderpostens in gleicher Höhe

Brücken und Durchlässe wurden grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. War die Bildung von Ersatzwerten notwendig, wurde wie folgt verfahren:

- Bilden von Vergleichswerten aus realen Baukosten für Brücken/Durchlässe in der Gemeinde, referenziert auf das Jahr 2010
- Anpassen des ermittelten Wertes unter Zuhilfenahme des „Baupreisindex für Ingenieurbauwerke“ und damit Rückindizierung auf das fiktive Jahr der Inbetriebnahme (Korrektur des realen Baujahres erfolgt durch die Vergabe von Zustandsnoten)

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens werden getrennt erfasst. Infrastrukturvermögen ist grundsätzlich mit den AHK anzusetzen. Ist deren Nutzung zeitlich begrenzt, sind die Anschaffungskosten um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern. Als Beginn der Nutzungsdauer für das Infrastrukturvermögen wird das Datum der Verkehrsfreigabe angesehen, da der hergestellte Gegenstand ab diesem Zeitpunkt genutzt wird. Bei einigen Vermögensgegenständen des Infrastrukturvermögens wie z.B. Stützmauern beginnt die Nutzungsdauer mit der baulichen Endabnahme.

Bezeichnung	Konto	Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten	kumulierte Abschreibungen	Restbuchwert	Anteil
Infrastrukturvermögen					
Brücken, Tunnel, ing. techn. Anlagen	031000	4.353.666,79	1.102.785,44	3.250.881,35	23
Stromversorgungsanlagen	033000	1.729,94	929,87	800,07	0
Stromversorgungsanlage Grund und Boden	033001	324,00	259,20	64,80	0
Wasserversorgungsanlagen Aufbauten	035000	1.383,77	743,79	639,98	0
Wasserversorgungsanlagen Grund und Boden		0,00	0,00	0,00	0
Entwässerungs-/Abwasserbeseitigung	037000	39.671,21	6.920,08	32.751,13	0
Entwässerungs-/Abwasserbeseitigung Grund und Boden	037001	44.379,24	31.449,60	12.929,64	0
Straßen, Wege, Plätze	038000	15.117.996,38	5.797.031,46	9.320.964,92	67
Straßen, Wege, Plätze Grund und Boden	038001	4.858.712,32	3.836.717,72	1.021.994,60	7
Sonstiges Infrastrukturvermögen	039000	512.033,89	270.525,20	241.508,69	2
Sonstiges Infrastrukturvermögen Grund und Boden	039001	554.501,05	433.295,48	121.205,57	1

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

<i>Bezeichnung</i>	<i>Konto</i>	<i>Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten</i>	<i>kumulierte Abschreibungen</i>	<i>Restbuchwert</i>	<i>Anteil</i>
<i>Infrastrukturvermögen</i>					
Gesamt		25.484.398,59	11.480.657,84	14.003.740,75	100

- *Bauten auf fremden Grund und Boden*

Die kommunalen Bauten auf fremden Grund und Boden haben in der Bilanz ein Volumen 54 TEUR. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um unseren Jugendclub in Wilschdorf, der auf von der Kirche gepachtetem Land steht. Der Jugendclub wurde unter Zuhilfenahme von Ersatzwerten bewertet.

- *Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler*

Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler und Bodendenkmäler. Beispiele hierfür sind Kriegerdenkmäler, Steinkreuze und Wegesäulen. Die Gemeinde hat keine nennenswerten Kunstgegenstände.

Kunstgegenstände unterliegen keiner Abnutzung und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Konto</i>	<i>Bilanzwert</i>	<i>Anteil</i>
<i>Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler</i>			
<i>Kunstgegenstände</i>		0,00	
<i>Baudenkmäler</i>	055000	345,93	10
<i>Baudenkmäler-Grundstücke</i>	055001	3.055,65	90
Gesamt		3.401,58	100

- *Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge*

Die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge wurden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Sofern diese nicht mehr ermittelbar waren, erfolgte die Bewertung anhand von rückindizierten Vergleichswerten eigener Gegenstände. Als Index wurde der „Verbaucherpreisindex für Deutschland-Lange Reihen ab 1948“ genutzt.

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

<i>Bezeichnung</i>	<i>Konto</i>	<i>Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten</i>	<i>kumulierte Abschreibungen</i>	<i>Restbuchwert</i>	<i>Anteil</i>
<i>Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen</i>					
<i>Fahrzeuge</i>	061000	1.248.755,62	879.115,79	369.639,83	40
<i>Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen</i>	062000	1.397.440,26	845.762,09	551.678,17	59
<i>Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen-Grundstücke</i>	062001	17.448,50	11.364,00	6.084,50	1
Gesamt		2.663.644,38	1.736.241,88	927.402,50	100

Die wesentlichen Anlagengüter stellen die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr und des Bauhofes dar. Im Konto 062 sind die wesentlichen Güter die Straßenbeleuchtungen.

Die Nutzungsdauern der Fahrzeuge liegen zwischen 8 und 12 Jahren. Der durchschnittliche Abnutzungsgrad der Fahrzeuge liegt bei 70%.

Der durchschnittliche Abnutzungsgrad der technischen Anlagen und Maschinen liegt bei 65%.

▪ *Betriebs- und Geschäftsausstattung*

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Sofern diese nicht mehr ermittelbar waren erfolgte die Bewertung anhand von rückindizierten Vergleichswerten.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Konto</i>	<i>Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten</i>	<i>kumulierte Abschreibungen</i>	<i>Restbuchwert</i>	<i>Anteil</i>
<i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>					
<i>Schulausstattung</i>	071000	81.145,51	67.498,16	13.647,35	14
<i>Ausstattung der Kindertagesstätten</i>	072000	52.616,12	17.068,05	35.548,07	37

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Ausstattung sonstiger sozialer Einrichtungen	073000	1.411,75	1.410,75	1,00	0
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	074000	159.341,26	112.452,30	46.887,96	49
Gesamt		294.514,64	198.429,26	96.084,38	100

Auf die Anwendung der Gruppen- und Festbewertung wurde verzichtet; sämtliche Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden einzeln ab einer Wertgrenze von 1.000 EUR erfasst und bewertet.

Die Nutzungsdauern liegen zwischen 5 und 20 Jahren. Der durchschnittliche Abnutzungsgrad der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt bei 67%.

▪ *geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau*

Unter geleisteten Anzahlungen versteht man die anteilige Zahlung der Anschaffungskosten für Vermögensgegenstände, deren Übergang in das wirtschaftliche Eigentum der Kommune noch nicht erfolgt ist.

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um die bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertiggestellt sind.

Bezeichnung	Konto	Bilanzwert
Geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau		
Geleistete Anzahlungen	096000	531.809,20
Gesamt		531.809,20

▪ *Finanzanlagevermögen*

Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Gemeinde hat keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile, die die Kommune am Unternehmen oder Einrichtungen auf Dauer hält. Den Beteiligungen sind auch die Zweckverbände zuzuordnen. Sämtliche Beteiligungen der Gemeinde sind auf Dauer angelegt und werden deshalb nicht bei den Wertpapieren des Umlagevermögens erfasst. Die Beteiligungen sind ebenfalls mit den Anschaffungskosten oder dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen.

Die Gemeinde hat sich für die Wertermittlung nach der Eigenkapitalspiegelmethode entschieden.

Die Beteiligung an der „Kläranlage an der Feuerwehr Wilschdorf GbR“ wurde lediglich mit einem Erinnerungswert von einem Euro angesetzt, weil die genauen Beteiligungskosten nicht ermittelbar sind. Acht Parteien gründeten 2010 die GbR und zahlten je 3.000 EUR für eine gemeinsam errichtete und betriebene Kleinkläranlage ein. Eine Abrechnung und Aufteilung der gezahlten Mittel in einen investiven und einen Betriebskostenanteil erfolgte bisher nicht. Auch der Erhalt von Landeszuschüssen für die Errichtung der Anlage ist unklar.

Bezeichnung Beteiligungen	Beteiligung	Eigenkapital EUR	Anteil Gemeinde EUR	Bilanzstichtag
Zweckverband „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“	0,23%	169.734,48	397,74	31.12.2012
Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz	0,42%	25.869.140,82	108.962,20	31.12.2012
Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost (KBO)	0,89%	33.721.872,15	299.792,53	31.12.2012
Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Weisenitz“	45,92%	11.291.986,42	5.185.280,16	31.12.2012
Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“	0,38%	1.558.608,00	1,00	31.12.2012
„Kläranlage an der Feuerwehr Wilschdorf GbR“	12,5%	1,00	1,00	31.12.2012
Gesamt			5.594.434,63	

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Nähere Angaben zu unseren Beteiligungen:

Name	Sitz	Anteil Gemeinde in EUR
Zweckverband „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“	An der Kreuzkirche 6 01067 Dresden	397,74
Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz	Hauptstraße 110 01809 Heidenau	108.962,20
Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost (KBO)	Kirchstraße 5 01855 Sebnitz	299.792,53
Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“	Markt 26 01833 Stolpen	5.185.280,16
Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“	Ellenburger Straße 1A 04317 Leipzig	1,00
„Kläranlage an der Feuerwehr Wilschdorf GbR“	An der Feuerwehr 12 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach	1,00

Sondervermögen

Die Gemeinde unterhält keine Eigenbetriebe.

Ausleihungen

Zum Bilanzstichtag sind keine Ausleihungen zu verzeichnen.

Die Zusammenstellung des Anlagevermögens ist in der Anlagenübersicht enthalten.

▪ Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Verzehr, Verbrauch oder zur Verarbeitung angeschafft oder hergestellt worden sind. Sie werden in Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren, fertige/ unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, geleistete Anzahlung auf Vorräte und zur Veräußerung stehende Vermögensgegenstände differenziert. Zur Veräußerung stehende Vermögensgegenstände, sind Vermögensgegenstände für die eine konkrete Verkaufsabsicht besteht.

Das Kto. 084000 „Waren und sonstige zur Veräußerung bestimmte Vermögensgegenstände“ belief sich zum Eröffnungsbilanzstichtag auf 6.807,69 EUR.

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Das Kto. 084101 „Zum Verkauf vorgesehene Grundstücke und Gebäude“ belief sich zum Eröffnungsbilanzstichtag auf 46.728,00 EUR.

- *Forderungen*

Die Forderungen untergliedern sich in öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sowie privatrechtliche Forderungen. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf der Festsetzung von Steuern, Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Transferleistungen. Für diese Festsetzungen sind eine gesetzliche Grundlage sowie eine örtliche Satzung notwendig. Privatrechtliche Forderungen finden ihre gesetzliche Verankerung im BGB. Demzufolge liegt der privatrechtlichen Forderung ein Schuldverhältnis auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis zugrunde.

Die Forderungen belaufen sich nominal auf insgesamt 768,98 TEUR. Unter Berücksichtigung der Pauschalwertberichtigung von 10,52 TEUR ergibt sich der Bilanzwert von 758,46 TEUR.

Auf die Forderungsübersicht in der Anlage wird verwiesen.

- *Liquide Mittel*

Zu den liquiden Mitteln gehören das Guthaben auf den Girokonten, Schecks, Bargeld (Handvorschüsse, Barkassen). Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert erfasst.

Die liquiden Mittel in Höhe von **613.823,47 EUR** setzen sich zusammen aus folgenden Beständen:

211.337,96 EUR Girokonto Sparkasse
26,21 EUR Girokonto Deutsche Kreditbank
176,12 EUR Tagesgeldkonto Sparkasse
55.205,82 EUR Kommunales Investitionskonto 1006436222
55.205,82 EUR Kommunales Investitionskonto 1006436073
55.205,82 EUR Kommunales Investitionskonto 1006436123
55.205,82 EUR Kommunales Investitionskonto 1006435976
55.205,82 EUR Kommunales Investitionskonto 1006436172
55.205,82 EUR Kommunales Investitionskonto 1006436024
70.426,74 EUR Kommunales Investitionskonto Vorsorgerücklage
621,52 EUR Barkasse

- *Aktive Rechnungsabgrenzungsposten*

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden angesetzt, wenn Ausgaben vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, die erst einen Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen. Damit wird dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen Rechnung getragen. Die Gemeinde hat zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

3.2 Passiva

▪ Kapitalposition

Die Kapitalposition beinhaltet für die Eröffnungsbilanz ausschließlich das Basiskapital.

Rein rechnerisch ergibt sich das Basiskapital (17.387.082,70 EUR) aus der Differenz der Summe der Aktiva in Höhe von 32.026.438,25 EUR und der Summe der übrigen Passiva in Höhe von 14.639.355,55 EUR. Mit einem Anteil von 54,3 % an der Bilanzsumme ist das Basiskapital hoch.

Ein nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag wird nicht ausgewiesen.

▪ Passive Sonderposten

Die Sonderposten setzen sich aus empfangenen Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge, Sonderposten für den Gebührenaussgleich sowie den sonstigen Sonderposten zusammen.

Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen sind Korrekturposten zum Anlagevermögen. Wirtschaftlich handelt es sich um Minderungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Um den (Anschaffungs-)Wert des Anlagevermögens jedoch ungekürzt (auf der Aktivseite) zu zeigen, werden diese Minderungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten (auf der Passivseite) als Korrekturposten bilanziert. Sonderposten mindern, bei ertragswirksamer Auflösung, den Aufwand aus Abschreibungen. Die Auflösung bemisst sich nach der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstands.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Konto</i>	<i>Historisch erhaltene Beiträge</i>	<i>kumulierte Auflösungen</i>	<i>Restbuchwert</i>
Sonderposten				
Sonderposten erhaltene Investitionszuwendungen	211000	11.783.605,36	3.449.990,29	8.333.615,07
Davon nicht Vermögensgegenständen zugeordnet: Sonderposten erhaltene investive Schlüsselzuweisungen	211001			1.320.272,59

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Sonderposten erhaltene Investitionszuwendungen	211911			2.784,91
Sonderposten Gebührenaussgleich				0
Sonstiger Sonderposten				0
				9.656.672,57

Die Sonderposten haben einen Anteil von 30,2 v.H. an der Bilanzsumme, wobei der Anteil der Zuweisungen der öffentlichen Hand wiederum sehr hoch ist. Langfristig dürften die öffentlichen Zuweisungen geringer werden, wodurch die Finanzierbarkeit insbesondere von Ersatzinvestitionen schwieriger wird.

Sonderposten für Investitionsbeiträge wurden nicht gebildet, da die Gemeinde keine Straßenausbaubeiträge erhoben hat und die Beiträge im Wasser- und Abwassersektor durch den Zweckverband Mittlere Wesenitz (WAZV) bilanziert werden.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich betrifft Gebührenüberschüsse kostenrechnender Einrichtungen. Die Gemeinde hat keinen Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebildet, da die Elternbeiträge nicht nach dem SächsKAG berechnet werden und der klassische Bereich Trink- und Abwassergebühren an den WAZV übertragen wurde.

Die sonstigen Sonderposten sind ausschließlich dem Vorsorgevermögen vorbehalten. Das Vorsorgevermögen ist mit den jeweiligen Anteilen zwingend auf dem verbindlichen Konto 2141 (Sonderposten für das kommunale Vorsorgevermögen) zu bilanzieren und dort bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Auflösung auszuweisen. Zum Bilanzstichtag bestanden keine sonstigen Sonderposten.

▪ *Rückstellungen*

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind (§ 59 Nr. 44 SächsKomHVO-Doppik). Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Wurden nicht gebildet (sind bilanziert beim KVS Kommunalen Versorgungsverband).

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Altersteilzeitrückstellungen

Es wurden zum 31.12.2012 Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von 57.917,44 EUR gebildet. Altersteilzeitrückstellungen wurden für insgesamt drei Mitarbeiter gebildet.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Entfällt.

Rückstellung für die Sanierung von Altlasten und sonstigen Umweltschutzmaßnahmen

Entfällt.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs

Entfällt.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen

Entfällt.

Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften und Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Es wurden Rückstellungen für den rückständigen Grunderwerb von Straßenflurstücken in Höhe von 380.009,58 EUR gebildet. Aufgrund § 3 VerkFIBerG i. V. m. § 8 VerkFIBerG ergibt sich, dass nur die Gemeinde die Möglichkeit hat, diese Grundstücke zu erwerben, solange sich darauf die entsprechende Straße befindet. Ist die Straße öffentlich gewidmet, lassen sich daraus Nutzen und Besitz ableiten. Aufgrund des Abkaufrechtes des zivilrechtlichen Eigentümers, muss die Kommune eine angemessene Rückstellung bilden. Die einzelnen Vorgänge können den Bilanzordnern entnommen werden.

Weitere Rückstellungen für laufende Gerichts- und Verwaltungsverfahren wurden nicht gebildet.

Rückstellung für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im lfd. HH-Jahr wirtschaftlich begründet wurden

Weitere Rückstellungen betreffen die Kosten für die Umstellung auf die doppische Buchhaltung und die Prüfung der Eröffnungsbilanz. Hier wurden insgesamt 65.000 EUR eingestellt. Die Rückstellungen für restitutionsbelastete Grundstücke belaufen sich auf 188.602,35 EUR und umfassen die möglicherweise zu zahlenden Erlösauskehren.

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

- *Verbindlichkeiten*

Verbindlichkeiten sind im Gegensatz zu Rückstellungen Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich des Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Die Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Nähere Angaben zu den Verbindlichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Laufzeiten siehe Anlage (Verbindlichkeitenübersicht)

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden für Investitionen aufgenommen. Die rechnerische Resttilgungsdauer liegt 2013 bei Außerachtlassung der außerordentlichen Tilgung bei rund 19 Jahren und damit unter der bisherigen Empfehlung von einer durchschnittlichen Tilgungsdauer von 20 Jahren.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditinstituten betragen insgesamt 3.318.786,30 EUR. Dies entspricht einer Verschuldung pro Kopf i.H.v. 765,93 EUR (Einwohnerstand 30.06.2012: 4333). Bezogen auf den Einwohnerstand vom 31.12.2012 (4287 Einwohner) beträgt die Verschuldung 774,15 EUR je Einwohner.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 30.008,07 EUR betreffen den Aufwand der Gemeinde, der bereits 2012 wirtschaftlich verursacht wurde. Diese sind durch eine Einzelaufstellung nachgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus L.u.L. bestehen hauptsächlich aus Verbindlichkeiten für Gas-, Strom- und Wärmelieferungen und in Höhe von rund 7.700 EUR für die Prüfung einer Jahresrechnung.

Zu beachten ist, dass die Verbindlichkeiten aus L.u.L. noch höher wären, wenn nicht aus EDV-technischen Gründen der Ausweis von verschiedenen Positionen auf anderen Verbindlichkeitskonten erfolgt wäre. Eine Korrektur wäre mit einem unverhältnismäßigen Personaleinsatz verbunden.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bestehen in der Eröffnungsbilanz nicht.

Mit 942.359,24 EUR sind die sonstigen Verbindlichkeiten zum Stand 31.12.2012 relativ hoch. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Fördermittel, die noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden und solche, die an Dritte weiterzuleiten sind. Dies betrifft unter anderem folgende Vorhaben:

- Straßenbau S161
- Straße „Zur Schönen Höhe“
- Bau Finkensteg
- Kanalbau

- *Passive Rechnungsabgrenzungsposten*

Passive Rechnungsabgrenzungsposten bestehen zum 1.1.2013 nicht.

3.3 Sonstige Angaben nach § 51 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik

Die Gemeinde hat keine rechtlich selbstständige Stiftungen ins Leben gerufen.

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Fremdwährungen hatte die Gemeinde zum Tag der Eröffnungsbilanz nicht umzurechnen.

Weitere Einzelheiten können auch aus dem Haushaltsvorbericht 2013 entnommen werden.

Dürröhrsdorf-Dittersbach, 15.02.2018

.....

Jens-Ole Timmermann
Bürgermeister

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Anlagen zum Anhang

Anlage 1	Anlagenübersicht
Anlage 2	Forderungsübersicht
Anlage 3	Verbindlichkeitenübersicht

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten										Entwicklung der Abschreibungen			Buchwert	
	Stand am 31.12. Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen (kummulierte Auflösungen für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. Vorjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 01.01. des Haushaltsjahres		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
1. Anlagevermögen	49.432.737,38				49.432.737,38	18.832.121,34				18.832.121,34	30.600.616,04	30.600.616,04			
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	65.473,88				65.473,88	48.797,72				48.797,72	16.676,16	16.676,16			
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00			
c) Sachanlagevermögen	43.772.829,87				43.772.829,87	18.783.323,62				18.783.323,62	24.989.505,25	24.989.505,25			
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.097.599,45				1.097.599,45	202.143,49				202.143,49	895.455,96	895.455,96			
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	13.676.796,60				13.676.796,60	5.199.630,40				5.199.630,40	8.477.166,20	8.477.166,20			
cc) Infrastrukturvermögen	25.494.636,59				25.494.636,59	11.490.897,84				11.490.897,84	14.003.740,75	14.003.740,75			
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	111.763,66				111.763,66	57.319,98				57.319,98	54.443,68	54.443,68			
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	4.263,99				4.263,99	862,41				862,41	3.401,58	3.401,58			
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.561.442,74				2.561.442,74	1.634.040,24				1.634.040,24	927.402,50	927.402,50			
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere	294.514,64				294.514,64	198.429,26				198.429,26	96.085,38	96.085,38			
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	531.809,20				531.809,20	0,00				0,00	531.809,20	531.809,20			
d) Finanzanlagevermögen	5.594.434,63				5.594.434,63	0,00				0,00	5.594.434,63	5.594.434,63			
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00			
bb) Beteiligungen	5.594.434,63				5.594.434,63	0,00				0,00	5.594.434,63	5.594.434,63			

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten						Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Aufhebungen (kumulierte Aufhebungen für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 01.01. des Haushaltsjahres
Anlagevermögen													
cc) Sondervermögen	0,00				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	0,00				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00

Art der Forderungen	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres		Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	EUR		EUR		EUR	
	1	2	3	4	5	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	648.170,34	386.576,79	71.123,34	0,00	457.700,13	
1.1 Gebühren und Beiträge	6.812,74	7.720,88	0,00	0,00	7.720,88	
1.2 Steuern	96.863,02	119.476,02	0,00	0,00	119.476,02	
1.3 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	839,34	1.718,75	0,00	2.558,09	
1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	544.494,58	258.540,55	69.404,59	0,00	327.945,14	
2. Privatrechtliche Forderungen	110.292,71	113.152,33	1.775,70	0,00	114.928,03	
3. Summe aller Forderungen	758.463,05	499.729,12	72.899,04	0,00	572.628,16	

Druckparameter:

69 = 3 HH- Rechnung \ M15 Forderungsübersicht: Mandant: 8050 Gemeinde Dürrröhrsdorf- HH-Jahr: 2013 Listenauswahl Liste basiert auf: Abschlussbilanz
 Startseite: 1 Gliederungsebene: 1 - Hauptgruppen und Positionen Listen-Nr.: 2-Forderungsübersicht SächskomHVO-Doppik Listentyp: B
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd8050005'); Gliederungsebene = 1; Liste basiert auf = 0; Soll/Haben gerechte Vorzeichen = aus;
 Ausweis Nullpositionen = aus; Konten ohne Wert = aus; in TEURO = an; Positionsnummer drucken = aus; Startseite = 1; Listen-Nr. = 2; Listentyp = B;
 Übersicht = aus; Positionsnachweis = an; Kontennachweis = aus; erw. Listentyp =

Art der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres		Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren		Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	EUR		EUR	EUR	
	1	2	3	4	
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.318.786,30	0,00	1.867.889,71	1.159.377,84	3.027.267,55
2.5 vom privatem Kreditmarkt	3.318.786,30	0,00	1.867.889,71	1.159.377,84	3.027.267,55
2.5.1 von Banken und Kreditinstitute	3.318.786,30	0,00	1.867.889,71	1.159.377,84	3.027.267,55
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zu Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privatem Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.008,07	138.313,92	1.389,64	0,00	139.703,56
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	715,50	805,94	0,00	1.521,44
7. Sonstige Verbindlichkeiten	942.359,24	915.687,74	1.224,51	0,00	916.912,25
8. Summe aller Verbindlichkeiten	4.291.153,61	1.054.717,16	1.871.309,80	1.159.377,84	4.085.404,80

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M16 Verbindlichkeitsübersicht: Mandant: 8050 Gemeinde Dürrröhrsdorf- HH-Jahr: 2013 Listenauswahl Liste basiert auf: Abschlussbilanz Startseite: 1 Gliederungsebene: 1 - Hauptgruppen und Positionen Listen-Nr.: 3-Verbindlichkeitenübersicht SächsKomHVO Listentyp: B (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd8050005'); Gliederungsebene = 1; Liste basiert auf = 0; Soll/Haben gerechte Vorzeichen = aus; Ausweis Nullpositionen = aus; Konten ohne Wert = aus; in TEURO = an; Positionsnummer drucken = aus; Startseite = 1; Listen-Nr. = 3; Listentyp = B; Übersicht = aus; Positionsnachweis = an; Kontennachweis = aus; erw. Listentyp =

**Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2013
der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach**

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens	3
3	Darstellung der wirtschaftlichen Lage	4
3.1	Finanzlage	4
3.2	Vermögenslage	4
4	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres	4
5	Kennzahlen	5
6	Gliederung der Teilhaushalte	6
7	Prognosebericht	7
8	Risikoeinschätzung	7
9	Ausführung des Haushaltsstrukturkonzeptes	8
10	Entwicklung und Abdeckung der Fehlbeträge	8
11	Organe und Mitgliedschaften	8

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

1 Vorbemerkungen

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2012 hat die Gemeinde den kameralistischen Buchungsbetrieb eingestellt. Seit dem 1. Januar 2013 erfolgt die Abbildung der Geschäftsvorfälle auf der Grundlage eines doppischen Rechnungswesens.

Die Eröffnungsbilanz ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Nach § 53 SächsKomHVO-Doppik sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 53 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik auch darstellen:

1. die Erreichung der wesentlichen Ziele;
2. Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung;
3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind;
4. zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung;
5. die Ausführung eines Haushaltsstrukturkonzepts;
6. die Entwicklung und Abdeckung der Fehlbeträge;
7. die Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen..

Der nachstehende Rechenschaftsbericht beschränkt sich auf die Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach. Die Darstellung der Erreichung wesentlicher Ziele kann nicht erfolgen, da erst mit Einführung der Doppik Ziele formuliert werden müssen. Ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und die Darstellung erheblicher Auswirkungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen bis zu einer Bewertung der Abschlussrechnung eines Haushaltsjahres kann der Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz nicht vermitteln. Dies bleibt den Rechenschaftsberichten zu den Abschlüssen der folgenden Jahre vorbehalten. Weiterführende Details können auch den Haushaltsvorberichten und den Halbjahresberichten 2013-2017 entnommen werden.

Die nach § 53 SächsKomHVO-Doppik geforderten Angaben sind im Einzelnen nur insofern zwingend, als sie in einem sinnvollen Kontext zur Eröffnungsbilanz stehen. Die Angaben gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO sind zwingend erforderlich.

2 Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach legte den Zeitpunkt für die Einführung auf den 1. Januar 2013. Der softwaretechnische Umstellungsprozess wurde mit Unterstützung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (Kisa) realisiert. Für die Vorbereitung und Realisierung des Projektes wurde externe Unterstützung beansprucht. Erst erfolgte die Projektbegleitung und -steuerung durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen und ab 2016 durch Herrn Schicht von der B & P Kommunalberatung Dresden.

Grundstein der doppischen Haushaltsführung bildet die Eröffnungsbilanz. Sie beinhaltet eine abschließende Aufstellung der gesamten Vermögensgegenstände und Schulden der Kommune. Dazu waren alle Positionen der Bilanz durch eine Inventur zu erfassen und zu bewerten.

Die Umstellung auf die Doppik erfordert, dass jede Kommune zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach der doppelten Buchführung (Eröffnungsbilanzstichtag) ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag ihrer flüssigen Mittel sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben hat.

Mit Hilfe der Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt werden.

In der Eröffnungsbilanz weist die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach eine Eigenkapitalquote von 54% aus. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 32.026.438,25 EUR und das Basiskapital auf 17.387.082,70 EUR. Das

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

langfristige Vermögen beträgt 95% der Bilanzsumme und ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital finanziert.

3 Darstellung der wirtschaftlichen Lage

3.1 Finanzlage

Kassenlage:

Durch die Entwicklung der Erträge und durch die kontinuierliche Reduzierung der Verschuldung hat sich die Liquiditätslage der Gemeinde stetig verbessert.

Liquiditätsprobleme bestanden in den Jahren 2012-2017 nicht. Die liquiden Mittel lagen im genannten Zeitraum stets zwischen 500-2.000 TEUR und betragen zum Jahresende 2012: 614 TEUR, 2013: 766 TEUR, 2014: 993 TEUR, 2015: 1.262 TEUR, 2016: 1.580 TEUR und 2017: 1.356 TEUR.

Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Verschuldung:

Die Verschuldung beträgt am 01.01.2013 im Kernhaushalt 765,93 EUR/Einwohner (3.318.786,30 EUR ./ 4.333 Einwohner per 30.06.2012). In den Folgejahren (2013-2017) wird die Verschuldung weiter deutlich reduziert, so dass per 31.12.2017 nur noch ein Schuldenstand von 2.223.807,43 EUR vorhanden ist. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 526,47 EUR bei 4224 Einwohnern. Dieser Wert kann als völlig unkritisch angesehen werden.

3.2 Vermögenslage

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach weist in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 eine Bilanzsumme in Höhe von 32.026.438,25 EUR auf.

Das Vermögen der Gemeinde besteht im Wesentlichen aus dem Sachanlagevermögen. Hier dominiert das Infrastrukturvermögen (Straßen, Brücken, ...) mit 14,00 Mio. EUR. Einen weiteren bedeutenden Posten stellen die Gebäudewerte und die dazugehörigen Grundstücke mit 8,48 Mio. EUR dar. Das Vermögen an Beteiligungen der Gemeinde beläuft sich auf 5,6 Mio. EUR.

Die größte Position des Umlaufvermögens sind die „Öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ in Höhe von 648 TEUR. Hinzu kommen die „Liquiden Mittel“ in Höhe von 614 TEUR und die „Privatrechtlichen Forderungen“ in Höhe von 110 TEUR.

Auf der Passivseite dominiert das Basiskapital mit 17.387 TEUR und bestimmt damit 54% der Bilanzsumme. Die Sonderposten haben einen Umfang von 9.657 TEUR, die Rückstellungen von 692 TEUR und die Verbindlichkeiten von 4.291 TEUR.

4 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres

Nach dem Bilanzstichtag sind folgende Vorgänge eingetreten, über die wegen Ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu berichten ist:

- Einführung der Null- bzw. Negativzinspolitik der EZB
 - Wegfall von Zinserträgen für die Gemeinde
 - erhebliche Reduzierung der Zinskosten bei anstehenden Umschuldungen (Zinskosten 2013: 110 TEUR; 2018: 23 TEUR)
 - Tilgungsstreckungen sinnvoll
- Im Jan. 2017 erhielt die Gemeinde einen gerichtlich angemahnter Rückgewähranspruch auf gezahlte Gewerbesteuern nach Insolvenzanfechtung zzgl. Verzinsung; Gesamtvolumen: 189.246,46 EUR; Begründung: Die Gemeinde hätte wissen müssen, dass die Firma aufgrund ihrer unregelmäßigen Zahlungen bereits seit 2010 praktisch insolvent war. Die Gemeinde hat den Fall der Rechtsschutzversicherung gemeldet und mittels einer Fachanwältin Widerspruch eingelegt. Der Fall wird vor Gericht entschieden werden müssen. Mittlerweile wurden auch die

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

zugrundeliegenden Gesetze zugunsten der Gemeinde geändert (keine Verzinsung der Ansprüche). Zur Abdeckung des finanziellen Risikos wurden 200 TEUR liquide Mittel gesperrt und es wird eine Rückstellung gebildet.

- Stopp des Einwohnerschwundes und zumindest Stagnation der Einwohnerzahlen
- sehr gute Beschäftigungs- und Wirtschaftslage in der Region mit einhergehender Steigerung der Anteile an der Umsatz- und Einkommenssteuer, der Gewerbesteuer und bessere Schlüsselzuweisung nach Überarbeitung des Länderfinanzausgleiches/Solidarpaktes

5 Kennzahlen

Analysebereich	Kennzahl	Formel	01.01.2013	Interpretation
Haushalts- wirtschaftliche Gesamt- situation	Eigenkapital- quote I	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	54,29	Die Kennzahl misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital auf der Passivseite der Bilanz. Sie dient als ein wichtiger Bonitätsindikator, als Maß für die Sicherheit und Kreditwürdigkeit einer Kommune.
	Eigenkapital- quote II	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge}) * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	84,44	Das Eigenkapital kann aus wirtschaftlicher Sicht um den Sonderposten erweitert werden, da dieser weitgehend Eigenkapitalcharakter besitzt.
Vermögenslage	Infrastruktur- quote	$\frac{\text{Infrastruktur-vermögen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	43,73	Gibt Auskunft darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kommune entspricht.
Finanzlage	Anlagen- deckungsgrad 2	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge} + \text{Kredite}) * 100}{\text{Anlagevermögen}}$	99,22	Soll: >100% Gibt an, wieviel % des AV durch Basiskapital und 31Fremdkapital gedeckt sind. Wenn Wert höher als 100% ist, dann ist das Umlaufvermögen (teilweise) auch über das langfristige Kapital mit abgedeckt.
	Liquidität 2. Grades	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Kurzfristige Forderungen}) * 100}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$	141,13	Soll: >100% Kurzfristiger Deckungsgrad; Untersuchung, ob Kommune ihren kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Auch wenn Ergebnis über 100% liegt, muss Liquiditätsmanagement betrieben werden.

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach

Analysebereich	Kennzahl	Formel	01.01.2013	Interpretation
Finanzlage	Kurzfristige Fremdkapitalquote	$\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	3,03	Gibt Rückschlüsse auf die finanzielle Stabilität. Ein großer Anteil kurzfristiger zinstragender Verbindlichkeiten bedeutet z.B. bei sich ändernden Zinsniveau starke Anpassungstendenzen bei den Zinsaufwendungen und -erträgen.
	Bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung	$\frac{\text{Verbindlichkeiten} + \text{Rückstellungen zum 31.12.}}{\text{Einwohnerzahl zum 30.06.}}$	1.149,94	Zeigt den Wert aller Schulden zum Abschlussstichtag des HH-Jahres bezogen auf die EWZ der Kommune.

Das sich überwiegend aus Sachanlagen zusammensetzende Anlagevermögen ist zu 54% durch Eigenkapital gedeckt. Zählt man die erhaltenen Fördermittel noch mit zum Basiskapital, erhält man eine Deckung von rund 84%. Die restlichen Parameter liegen ebenfalls im oder über dem Zielwert. Insbesondere die gute Liquiditätslage ist hervorzuheben.

Mitarbeiter

Gemäß Stellenplan 2013 werden in der Kernverwaltung 11,00 (11,9-0,9 ATZ in Ruhephase) VbE (Vollbeschäftigteneinheiten) beschäftigt.

Berücksichtigt man die Vorgaben des Freistaates Sachsens aus der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft vom 27.05.2004, welche einen Personalbesatz von 2,8 je 1.000 Einwohner empfiehlt, so liegt der Sollbestand bei 12 VzÄ (2,8 VzÄ je 1.000 E x 4,3 Tausend Einwohner). Somit wäre die Personalausstattung der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach in der Kernverwaltung als angemessen zu betrachten.

Nimmt man den neuen Ausstattungsschlüssel von 2,3 VzÄ je 1.000 Einwohner der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft vom 07.10.2005, so ergäbe dies einen Sollbestand von 9,9 VzÄ in der Kernverwaltung. Der leichte Mehrbedarf in der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach ergibt sich aus

- der umfangreichen Wohnungsverwaltung,
- der eigenen Debitorenbuchhaltung für die Kinderbetreuung (sonst meistens fremd vergeben),
- dem arbeitsintensiven Dittersbacher Jahrmarkt,
- den vom Landratsamt seit 2005 zusätzlich übertragenen Aufgaben,
- der Doppikvorbereitung

Die geringe Mehrbesetzung wird über die Wohnungsmieten und z.B. Jahrmarkt-Standgebühren finanziert. Zudem können Sach- und Beraterkosten in einem erheblichen Umfang gespart werden. Zwei Stellen werden 2013 durch das Auslaufen der Altersteilzeitverträge und den regulären Renteneintritt abgebaut.

6 Gliederung der Teilhaushalte

Die Gliederung der Teilhaushalte erfolgte in einen Teilhaushalt 1 Verwaltungswirtschaft (alle Produkte außer die des Teilhaushaltes 2) und in einen Teilhaushalt 2 Finanzwirtschaft (enthält die Produkte 53.50.01 Versorger/61.10.01 Steuern/61.20.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft und 61.30.01 Abwicklung der Vorjahre).

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

7 Prognosebericht

Allgemein

Das Vermögen der Stadt wird durch geplante Investitionen vermehrt. Diese werden ohne Fremdfinanzierungsmittel realisiert. Auch die mittelfristige Planung kommt ohne neue Schulden aus. Sämtliche Haushalte im Planungszeitraum 2013-2017 sind genehmigungsfrei, da sie ohne neue Schulden und ohne genehmigungspflichtige Kassenkreditrahmen auskommen.

Die Investitionsschwerpunkte liegen mittelfristig im Bereich des Straßen- und Brückenbaus und im Errichten von Hochwasserschutzanlagen. Wichtig sind zudem noch die durch die Kommune betriebenen Kindertagesstätten.

Bei der Haushaltsplanung 2013 wurde klar, dass durch massive Gewerbesteuerausfälle dringender Handlungsbedarf besteht. So wurde neben anderen Maßnahmen der Grundsteuerhebesatz auf 450 Punkte erhöht. Nach den Konjunkturdaten, Steuerschätzungen und Orientierungsdaten des Freistaates werden sich die Erträge im Finanzplanungszeitraum aber weiter positiv entwickeln. Demgegenüber stehen aber auch erhebliche Mehraufwendungen bei den Personalkosten (insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung) und bei der Kreisumlage.

Die Gemeinde wird in nächster Zeit in der Lage sein zu investieren und damit den Erhalt des kommunalen Vermögens sicher zu stellen.

Notwendige Instandhaltungen wurden bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens berücksichtigt. Langfristig wird sich dieser Aufwand wesentlich erhöhen.

Eine Übernahme zusätzlicher Leistungen, Aufgaben oder die Ausweitung von Angeboten der Gemeinde im freiwilligen Bereich ist in den Folgejahren nicht geplant. Die Schwerpunkte der kommunalen Aufgabenerfüllung liegen bei der Kinderbetreuung (Hort, Kindergarten, Kinderkrippe), beim Errichten eines umfassenden Hochwasserschutzes und beim Brandschutz.

Die Gemeinde muss ihre Konsolidierungsbemühungen beibehalten, um zukünftige nicht vorhersehbare Veränderungen und Herausforderungen zu meistern. Dazu gehört neben konsequenter Ausschöpfung aller Ertragspotentiale eine verantwortungsbewusste Gestaltung der Aufwendungen im Haushalt. Der Betrachtung von Kostendeckungsgraden muss mehr Aufmerksamkeit zuteil werden.

Ausführlichere Informationen sind in den Vorberichten der Haushalte 2013-2017 und in den Halbjahresberichten enthalten.

8 Risikoeinschätzung

Unter Risiko ist ein mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwartender Eintritt einer ungünstigen Entwicklung zu verstehen. Ein kommunales Risiko gefährdet die dauerhafte Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Risiken, bezogen auf die künftige Haushaltswirtschaft, ergeben sich insbesondere aus dem politischen und gesamtwirtschaftlichen Umfeld. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren die Wirtschafts- und Finanzkrise gut überstanden und durch Ausschöpfung besonderer Förderquoten/Konjunkturpaketmittel ihr Vermögen gesteigert und verjüngt.

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach und ihre Ortsteile wurden in den letzten Jahren erheblich von Starkregenereignissen und den damit verbundenen Hochwasserschäden im privaten und auch im öffentlichen Bereich getroffen. Das größte Risiko für die Gemeinde sind die noch nicht abschließend bezifferbaren Kosten für den Bau von Hochwasserschutzanlagen und die real erreichbare Höhe der damit verbundenen Fördermittel.

Ein weiteres Risiko liegt in den künftig schwindenden Liquiditätsreserven und den damit verbundenen Folgen für die dauernde Leistungsfähigkeit. Die Gemeinde ist von den Erträgen aus der Gewerbesteuer sehr abhängig. Treten weiterhin hohe Einnahmeschwankungen auf, erfordert dies mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Abschmelzen der Liquiditätsreserve.

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Insgesamt wird sich die Ertragslage der Gemeinde aufgrund der weiteren Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage in der Region und in ganz Deutschland verbessern. Notwendige Instandhaltungen wurden bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens berücksichtigt. Ohne Frage wird sich dieser Aufwand mittelfristig wesentlich erhöhen.

Weiterhin sind die Ergebnisse der Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst zu berücksichtigen. Neben den üblichen allgemeinen leichten Steigerungen der Tarife machen die deutlichen Erhöhungen der Gehälter für die Beschäftigten in der Kinderbetreuung und die veränderten Betreuungsschlüssel der Gemeinde zu schaffen. Teils können diese Mehrkosten über erhöhte Landeszuschüsse und Elternbeiträge ausgeglichen werden. Die bestehenden Altersteilzeitverträge laufen aus. Entsprechende Rückstellungen wurden in der Bilanz berücksichtigt.

Der Klimaschutz wird in den kommenden Jahren weiter an Bedeutung gewinnen. So wird es notwendig sein, vermehrt Gelder für eine weitere energetische Sanierung des kommunalen Gebäudebestandes einzusetzen.

Aufgrund der niedrigen Zinsen ist darauf zu achten, dass nunmehr nicht zusätzliche Infrastruktur für freiwillige Aufgaben geschaffen wird, die langfristig bei einer Normalisierung der Zinsen nicht finanzierbar ist.

9 Ausführung zum Haushaltsstrukturkonzept

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach benötigt kein Haushaltsstrukturkonzept.

10 Entwicklung und Abdeckung der Fehlbeträge

Kamerale Fehlbeträge sind bei der Umstellung auf die Doppik nicht zu berücksichtigen.

11 Organe und Mitgliedschaften

Die Mitglieder des Gemeinderates zum Bilanzstichtag sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Eigenbetriebe oder ausgegliederte Gesellschaften unterhält die Gemeinde nicht.

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach

	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit dem Verband eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96, an denen der Verband eine Beteiligung hält (ausgenommen Hauptversammlung)	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen (ausgenommen Hauptversammlung)
Bürgermeister: Jochen Frank			
	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Stellvertretender Verbandsvorsitzender WAZV „Mittlere Wesenitz“ 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Fachbediensteter für das Finanzwesen: Torsten Weber			
	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Ratsmitglieder:			
Bürgermeister: Herr Frank, Jochen			
Herbst, Antje	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Scholze, Rolf	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Meißner, Monika	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Andersch, Cornelia	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Timmermann, Jens-Ole	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Ackermann, Katrin	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Thäder, Ursula	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Gelbrich, Holger	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Boden, Peter	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Roch, Thomas	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Kreisl, Thomas	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Winter, Eckhard	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Kirsten, Hartmut	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein
Timmreck, Bodo	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Steglich, Robin	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kühn, Andreas	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

.....
(Ort, Datum)

.....
Bürgermeister

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Vermögensrechnung und Anhang mit allen Anlagen – und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach zum 1. Januar 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den Gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 131 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Eröffnungsbilanz und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögenslage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, den 15. März 2018

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.